

# Gerichts



# Zeitung

Das Gesetz unsre Waffe,  
Gerechtigkeit unsre Ziel.

Zeitschrift

für  
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)  
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:  
W. Quanter in Berlin.

Dienstag, den 26. Juli.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich  
vierteljährlich . . . 2 Mark 50 Pf.  
In Berlin einschließl. Postgebühren  
vierteljährlich . . . 2 Mark 40 Pf.  
monatlich . . . . . 80 Pf.

Insertate:  
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,  
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:  
Gustav Behrend (Hermann Förstner)  
Berlin C., Kochstraße 30.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für die Monate August und September zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mt. 67 Pfg. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen.  
Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Kochstraße 30.

## Landgericht I. Erste Strafkammer.

„Kochlöffel“ und „Schnäpsschen“ sind die Namen unter denen sich die Brüder Friedrich Griguleit und Heinrich Daberkott sowohl in Verbrechertreihen als auch bei der Kriminalpolizei allgemeinsten Bekanntheit „erfreuen“. Beide gehören einer „Junzi“ an, die namentlich vor mehreren Jahren in der Residenz in vollster Blüte stand, die aber auch jetzt noch, wie diese „Biedermänner“ beweisen, durchaus nicht ausgestorben ist, nämlich die Kunst der Falschspieler. Die beiden Spieler haben schon sehr zahlreiche Vorstrafen erlitten, ohne jedoch jemals gebessert die Strafanstalt zu verlassen.

Am 2. April d. S. hatte ein braver Bergmann aus Pommern die Residenz besucht; da er hier bis zu seiner Weiterreise nur einige Stunden Zeit hatte, hielt er sich in der Nähe des Schlesischen Bahnhofes auf. Als er sinnend vor der Wartehalle stand, trat ein feingekleideter Herr auf ihn zu und sprach ihn freundlichst an. Der Bergmann, der sehr wenig Weltkenntnis besaß, war durch die Liebenswürdigkeit des Fremden so begauzelt, daß er demselben sofort sein Herz erschloß und namentlich auch erzählte, er habe eine ziemlich große Summe Geldes bei sich, die er mit nach seiner fernem Heimat nehmen wolle. Nun wurde der Fremde, der kein anderer war als „Kochlöffel“ oder Griguleit, noch liebenswürdiger; er sprach seine Verwunderung aus, daß der Bergmann mit so vielem Gelde sorglos aus der Strafe stehe, als wenn es gar keine Taschendiebe gäbe, die überall ihre Opfer suchten. Wenn man Geld bei sich habe, meinte er, dem nunmehr heftig erschrockenen Bergmann auf die Schulter klopfend, dann müsse man sich in ein Lokal setzen und dort abwarten, bis es Zeit zur Weiterreise sei. Die Menschen wären in Berlin sehr schlecht, und sie suchten ihre Opfer mit Vorliebe in den Reihen der unerfahrenen Fremden. Wenn der Bergmann wolle, dann möge er nur mitkommen.

Der so Bekehrte war nun völlig gerührt und überließ sich seinem wohlgeleiteten und weiterfahrenen Ratgeber mit Leib und Seele. Griguleit hatte also gewonnenes Spiel; seine Geschicklichkeit als „Schlepper“ hatte wieder einmal einen glänzenden Erfolg gehabt, und es versteht sich wohl von selbst, daß das arme Opfer in ein Lokal geführt wurde, in welchem sich „zufällig“ auch das „edle Schnäpsschen“, nämlich Daberkott aufhielt. Griguleit schlug dem Daberkott zum Vertreiben der Langeweile ein Spielchen vor, und lustig kimpften die Geldstücke hinüber und herüber, so daß der Bergmann ganz von selbst den Wunsch äußerte, auch einmal sein Glück versuchen zu dürfen. Dieser Wunsch wurde gern erfüllt, und der Bergmann hatte einen großen Erfolg; denn das Geld strömte ihm nur so zu. Als er durch den schönen Gewinn in eine blinde Leidenschaft geraten war, änderte sich aber das Plättchen; denn das Glück kehrte nunmehr dem überdüpelten Manne völlig den Rücken, und schon nach ganz kurzer Zeit konnte der Bergmann nicht einen einzigen Witzel mehr sein eigen nennen. Vergeblich suchte er seine Mitspieler an, ihm doch wenigstens soviel zu geben, daß er eine Fahrkarte lösen könne; er wurde noch obendrein ausgelacht. Die Spieler suchten eiligst das Weite.

Nun gingen dem armen Manne erst die Augen auf, jetzt begriff er das Wohlwollen des Fremden und dessen Absicht, ihn vor Taschendieben zu „schützen“. Ganz so dumm, wie die Spieler gedacht hatten, war er aber doch nicht; denn er klagte einem Polizeibeamten sein Leid, und mit Hilfe des Verbrecheralbums gelang es ihm auch, die losen Vögel, die ihn so schändlich „gerupft“ hatten, ausfindig zu machen. „Kochlöffel“ und „Schnäpsschen“ wurden denn auch bald ermittelt und hinter Schloß und Riegel gesetzt.

Gestern konnten sie ihre Schuld nicht mit Erfolg in Abrede stellen; der Gerichtshof kannte die Burschen bereits. Es handelte sich deshalb nur darum, welche Strafe die beiden Industrieritter treffen solle. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß nur die höchste zulässige Strafe in Betracht kommen könne, und erkannte deshalb gegen jeden der Angeklagten auf 2 Jahre Gefängnis, 5 Jahre Schwere und 3000 Mt. Geldstrafe, an deren Stelle im Unermögensfalle für je 10 Mt. 1 Tag Gefängnis tritt.

## Dritte Strafkammer.

Was für sonderbare Ansichten manche Leute über die Pflichten anderer haben, zeigte sich in einem Prozeß wegen Erpressung, der sich gegen den Kutscher Max Schlüter richtete. Der Kutscher war am 18. April d. S. mit seinem Fuhrwerk bei dem Schankwirt Vormann vorgefahren, um dort ein Glas Bier zu trinken. Vormann, der den Kutscher schon seit längerer Zeit kannte, verwickelte ihn in ein Gespräch und schenkte ihm einige Glas Bier ein, ohne hierfür Zahlung zu verlangen. Dem Schlüter fiel dies nicht sonderlich auf; denn er mußte recht gut, daß Vormann für seine Freigebigkeit auch von ihm eine Gefälligkeit verlangen werde, und darin hatte er sich auch nicht geirrt. Als nämlich der Kutscher das Lokal verlassen wollte, bat ihn der Gastwirt, in der Droschke ein Stück Weges zurücklegen zu dürfen; auf ein paar Glas Bier soll es ihm unterwegs nicht ankommen. Schlüter hatte gegen dies Ansinnen nichts einzuwenden, da er seine Gefälligkeit ohnehin durch einige Glas Bier hinreichend bezahlt hielt.

Der Gastwirt ließ sich, wie man zu sagen pflegt, auch nicht lumpen, sondern bezahlte eine recht anständige Zechen für den Kutscher; aber die Sache kam doch so, daß Schlüter es bitter bereute, den Vormann mitgenommen zu haben; denn dieser begnügte sich keineswegs damit, die Droschke auf eine kurze Strecke zu benutzen, sondern er ließ sich in allen möglichen Gegenden der Stadt herumfahren, so daß er die Droschke von 11 Uhr vor- mittags bis zum Abend benutzt hatte. Als dann der Kutscher für die acht Stunden Bezahlung verlangte, erwiderte ihm Vormann, davon könne nicht die Rede sein; Schlüter habe sich ja bereit erklärt, ihn, den Gastwirt, umsonst zu fahren, falls er die gemeinsame Zechen bezahle. Dies letztere habe er, Vormann, doch redlich erfüllt, und deshalb müsse auch der Kutscher seinen Verpflichtungen nachkommen. Das ging dem Schlüter denn doch zu weit, und als Vormann dabei verharrte, daß es ihm nicht einfallen, auch nur einen Pfennig zu bezahlen, trat Schlüter auf ihn zu und riß ihm Uhr und Reite ab.

Da die Uhr für den Gastwirt, weil sie ein Andenken war, einen hohen Wert hatte, erstattete Vormann von dem Vorfall Anzeige, und Schlüter wurde der versuchten Erpressung angeklagt. Im gestrigen Termin gab der Angeklagte an, daß ihm doch unmöglich zugemutet werden könne, für einige Glas Bier acht Stunden lang zu fahren; für ihn sei doch lediglich seine Taxe bindend, und er verlange nicht mehr, als ihm gesetzlich zukomme. Der Staatsanwalt war der Ansicht, daß allerdings die Forderung, die der Angeklagte gestellt habe, keine rechtswidrige gewesen sei, sondern daß er unter allen Umständen sich seine achtstündige Fahrt nach der Taxe und nicht durch einige Glas Bier habe bezahlen lassen dürfen. Immerhin hätte er sich nicht auf dem Wege der Gewalt sein Recht verschaffen dürfen; da er dies aber gethan, liege eben ein Vergehen vor, wenn auch nicht versuchte Erpressung, so doch versuchte Nötigung, und hierfür beantrage er, der Staatsanwalt, 30 Mt. Geldstrafe.

Der Gerichtshof war mit dem Staatsanwalt der Ansicht, daß objektiv der Thatbestand einer versuchten Nötigung vorhanden sei; dagegen müsse in dem vorliegenden Falle verurteilt werden, daß der Kutscher felsen-

fest von seinem Recht, eine solche Pfändung vornehmen zu dürfen, überzeugt gewesen sei; er habe keine Ahnung davon gehabt, etwas Strafbares zu thun, und dies sei für den Gerichtshof der Grund gewesen, den Angeklagten freizusprechen.

## Landgericht II. Ferien-Strafkammer.

Der Bäckermeister Werkmeister betreibt in Friedrichsberg im Hofe eines Grundstücks ein offenes Ladengeschäft; einen Teil seines Einkommens verschafft er sich aber dadurch, daß er Brot in Wagen nach Berlin zum Verkauf fahren läßt. Diese Brotwagen, welche meist schon um sechs Uhr morgens abfahren, bleiben die Nacht über im Hofe stehen, und die Ware wird teils am Abend, teils erst am Morgen kurz vor der Abfahrt verladen. Es war nun wiederholt vorgekommen, daß während der Nacht oder am späten Abend die Wagen von unberufener Hand geöffnet und um einige Brote erleichtert worden waren. Es fiel natürlich sehr schwer, den Dieb zu ermitteln, und hätte nicht der Zufall in ganz eigentümlicher Weise den Uebelthäter verraten, so wären die Diebstähle wohl für immer unaufgeklärt geblieben.

Als sich nämlich der Sohn des Meisters am Abend des 11. Februar in den Hof begab, um in einen der Wagen Brote zu laden, fand er, als er die Thür des Wagens geöffnet hatte, in demselben einen menschlichen Körper vor. Der junge Mensch bekam zunächst einen großen Schreck; er hatte jedoch Geistesgegenwart genug, in das Innere zu leuchten, und dabei sah er, daß der zwölfsährige Knabe Adolf Urber sich in eine Ecke des Wagens gekauert hatte. Für den jungen Werkmeister stand es sofort fest, daß er den lange gesuchten Dieb gefunden habe. Wie aber war der Knabe in den verschlossenen Wagen gekommen?

Urber bestritt Stein und Bein, daß er habe stehen wollen. Er sei nur in den Wagen getreten, um sich zu verstecken, damit ihn sein Vater, der ihm eine „feste Tracht Säue“ angedroht hätte, nicht finden sollte. Der Bäckermeister, vor welchen der jugendliche Uebelthäter geführt wurde, hielt den Versteck, den der Knabe aus Furcht vor Prügel gewählt haben wollte, doch für zu seltsam, als daß er sofort hätte an diese Angabe glauben sollen; er nahm den Burschen vielmehr scharf ins Gebet, und nun gestand Urber auch ein, daß er zweimal bereits die Wagen beraubt habe, und daß er auch jetzt wieder in diebischer Absicht in den Wagen geklettert sei. Während er im Innern des Wagens nach Werte suchte, sei die Thür desselben durch irgendeinen Zufall zugeschlagen, und er habe in der Menschenfalle gefesselt ohne jedes Mittel, den Käfig zu öffnen und die goldene Freiheit zurückzuerlangen.

Urber wurde nunmehr des wiederholten schweren Diebstahls angeklagt. Gestern gab er zu, zweimal Brot aus dem Wagen gestohlen und diese Beute seinen Eltern überbracht zu haben. Natürlich mußte dieser Aussage der Verdacht naheliegen, daß die Eltern, wie dies leider oft genug geschieht, den Sohn zum Stehlen angehalten hätten; dies war jedoch nicht der Fall. Der Knabe selbst gab vielmehr das Motiv an, welches ihn zu der That verleitet habe. Er sei öfter von seiner Mutter beauftragt worden, Brot zu kaufen. Jedesmal habe er aber das erforderliche Geld zum Ankauf erhalten, und nur, um dieses Geld vernaschen zu können, habe er den Diebstahl ausgeführt. Die Wagenthür sei nicht verschlossen gewesen, als er den Hof betreten habe, und dadurch wäre ihm auch das Besteigen des Wagens leicht möglich gewesen.

Der Staatsanwalt hielt nur einfache und nicht schwere Diebstähle für vorliegend und beantragte in Rücksicht auf die Jugend des Angeklagten i Woche Gefängnis. Der Gerichtshof war jedoch der Ansicht, daß ein Verweis eine hinreichende Sühne sei. Der